jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/12/17 7Ob214/69, 7Ob31/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1969

Norm

VersVG §23
VersVG §25 Abs3

Rechtssatz

1. Die Benutzung eines versicherten Fahrzeugs mit nur einem nicht verkehrssicheren Reifen stellt bereits eine Gefahrerhöhung dar.

2. Erweist sich, daß der bei einem Unfall wirksame Gesamteffekt infolge der Kompensationswirkung günstiger Faktoren ebensogut oder besser war, als er es bei einem Zustand der Bereifung gewesen wäre, den der Versicherer als noch innerhalb der vereinbarten Gefahr liegend nicht hätte beanstanden können, so ist ein Einfluß der erhöhten Gefahr im Sinne von § 25 Abs 3 VersVG zu verneinen.

3. Auch bei dem Negativbeweis nach § 25 Abs 3 VersVG kann nicht eine mathematische, jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit verlangt werden. Es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit, der dem Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn völlig auszuschließen.

BGH vom 17.09.1969, IV ZR 620/68; Veröff: VersR 1969,983

Entscheidungstexte

- 7 Ob 214/69
  Entscheidungstext OGH 17.12.1969 7 Ob 214/69
  nur: Auch bei dem Negativbeweis nach § 25 Abs 3 VersVG kann nicht eine mathematische, jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit verlangt werden. Es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit, der dem Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn völlig auszuschließen. (T1)
  Veröff: VersRdSch 1971,290 = VersR 1970,1044
- 7 Ob 31/82
  Entscheidungstext OGH 27.05.1982 7 Ob 31/82
  Auch; Beisatz: Hier: Zusammenwirken der durch Verwendung eines abgefahrenen Reifens und einer unzulässigen Reifendimension bedingten Gefahrerhöhungen. (T2)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0080035

Dokumentnummer

JJR_19691217_OGH0002_0070OB00214_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at